

Prospekthaftung und Einkommensteuer

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Hufeld¹



Sind Schadensersatzleistungen steuerbar? Geht es zivilrechtlich nur um einen Nachteilsausgleich, nicht aber um einen Vorteil – etwa i. S. v. § 20 Abs. 3 EStG –, könnte die Steuerbarkeit von vornherein ausgeschlossen sein. Doch das Steuerrecht folgt eigenen Gesetzen. Vor 50 Jahren hatte der I. Senat des BFH mit dem Regressanspruch einer Körperschaftsteuerpflichtigen Klägerin gegen den Versicherer des Steuerberaters zu tun. Das Urteil vom 8. 12. 1971 (I R 80/70, BStBl II 1972 S. 292) beschränkte sich auf den Befund, dass „der im Bereich des Gewerbebetriebs der Steuerpflichtigen entstandene Schadensersatzanspruch“ Betriebseinnahme sei. Den Ausschlag gab die fundamentale Eigengesetzlichkeit der Gewinneinkünfte: Betriebliche Veranlassung vorausgesetzt, will der reichweitenstarke vermögensgebundene Gewinnbegriff alle erfolgswirksamen Einnahmen und Ausgaben einbezogen sehen.

50 Jahre später hat der IV. Senat Eigengesetzlichkeit und Reichweitenstärke des Gewinnbegriffs eindrucksvoll bestätigt. Das Urteil vom 17. 3. 2021 (IV R 20/18), soeben veröffentlicht, schlägt Schadensersatzleistungen an unrichtig oder unvollständig informierte Fonds-KG-Anleger deren Einkünften aus Gewerbebetrieb zu. In Rede stehen die Haftungsansprüche der Kapitalgeber, die sich auf Basis gefällig frasierter Emissionsprospekte haben gewinnen lassen, als Kommanditisten einer Immobilienfonds- oder Biomasse-KG, Containerschiff- oder Filmfonds-KG. Spätestens seit dem Gran-Canaria-Urteil des BGH vom 6. 10. 1980 (II ZR 60/80) trifft „Initiatoren, Gestalter und Gründer“ einer Beteiligungsgesellschaft die Verantwortung für Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben – und die Vertrauenshaftung aus culpa in contrahendo, wenn sie ihrer Prospektverantwortung nicht gerecht werden, etwa das falsche „Gesamtbild“ vermitteln, dass die Kapitalanleger ein nur begrenztes Restrisiko eingehen (BGH vom 6. 3. 2008, III ZR 89/06). Diese aus der Prospekthaftung fließenden Schadensersatzleistungen sind als gewerbliche Einkünfte des ge- und enttäuschten Mitunternehmers zu behandeln, wenn das Schädigungsereignis und die Mitunternehmerstellung zusammenhängen.

Zur Konstellation gehört freilich ein kritisches Zeitmoment. Der schadenstiftende Prospektmangel geht der mitunternehmerischen Beteiligung voraus. Davon hatte sich die Vorinstanz, das FG Berlin-Brandenburg, leiten lassen. Eine prospektive, noch nicht begründete Mitunternehmerstellung könne „als solche“ noch nicht „ursächlich“ sein für die Schadensersatzzahlung nebst Zinsen (Urteil vom 5. 6. 2018, EFG 2018 S. 1879, Rz. 22).

Dieser Einengung erteilt das BFH-Urteil vom 17. 3. 2021 eine klare Absage. Indem der irreführende Fondsprospekt den Geschädigten motiviert, der Gesellschaft beizutreten („deshalb“), bestehe zwischen der Schädigungshandlung und der mitunternehmerischen Beteiligung „ein sachlicher

und wirtschaftlicher Zusammenhang“ und sei die Schadensersatzleistung an den Mitunternehmer „aus einkommensteuerrechtlicher Sicht durch dessen Beteiligung veranlasst“ (Rz. 31). Den Zwischenschritt, den Erwerb der Beteiligung, rückt der Senat in die Nähe jener „Vorbereitungshandlungen für die Aufnahme einer betrieblichen Tätigkeit“, die in ständiger Rechtsprechung der Erwerbssphäre zugeordnet werden (Rz. 32). Die Dramaturgie des Urteils lässt keinen Zweifel: Das Veranlassungsprinzip soll die Sogkraft des Gewinnbegriffs und die Reichweite der Gewinneinkunftsarten nicht einschränken, sondern gewährleisten, so dass Vermögenszuwächse und -minderungen, Zinsen mit eingeschlossen (Rz. 42), bei mitunternehmerischen Beteiligungen „umfassend ertragsteuerrechtlich erfasst“ sind (Rz. 34). Die Ermittlung des Sonderbetriebsvermögens folgt dieser Grundlegung.

Im Sog der veranlassten Gewerblichkeit und „umfassenden“ Vermögensrechnung bleibt nur mehr die Frage, ob sich der Schadensersatz aus Prospekthaftung als laufender Sonderbetriebsgewinn oder – begünstigt – als Veräußerungsgewinn erweist. Die Zuordnung folgt der zivilgerichtlichen Vorentscheidung. Die Verurteilung zur Leistung von Schadensersatz Zug um Zug gegen Übertragung der Kommanditbeteiligung selbst führt zu einem Veräußerungsgewinn nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG. Bei der Schadensersatzleistung Zug um Zug gegen die Abtretung von Ansprüchen, die nicht der Übertragung der Beteiligung selbst entsprechen, entsteht ein laufender Sonderbetriebsgewinn (Rz. 35 ff. des Urteils).

Der Haftungsfall wirft ein Licht auf die Publikums-KG und ihre Rolle auf dem grauen Kapitalmarkt. Die Investoren werden meist als „reine Anleger“ angesprochen. Regie führt typischerweise die Geschäftsführung der Komplementärgesellschaft. Freilich hat der BGH Anlagevermittler und Banken als „maßgebliche Hintermänner“ in den Kreis der Prospektverantwortlichen einbezogen. Mit der Prospekthaftung hält er sie in Schach „im Interesse eines rechtlich gebotenen Kapitalanlegerschutzes“. Dennoch figurieren die Kommanditisten steuerrechtlich als Mitunternehmer, wenn sie sich vom Regelstatut des HGB nicht allzu weit entfernen. Die Kommanditbeteiligung lenkt Sonderbetriebsergebnisse in die betriebliche Vermögensrechnung. Im Schadensfall, bei (Teil-)Verlust der Investition und eines Agios „gewährt der Anspruch aus Prospekthaftung einen Ausgleich für die geleisteten Einlagen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen des Mitunternehmers“ (BFH vom 17. 3. 2021, IV R 20/18, Rz. 31), der am Ende wieder als Anleger in Erscheinung tritt: geprellt und getrötet.

¹ Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Steuerrecht an der Helmut-Schmidt-Universität – Universität der Bundeswehr Hamburg.